

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Stand 14.12.2014

H I N W E I S

zu § 1, Allgemeines (Anwendungsbereich)

Die Dorfgemeinschaftshäuser Dudenrode, Ellershausen, Hilgershausen, Kammerbach, Kleinvach, Oberrieden und Orferode wurden seit Inkrafttreten der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Bad Sooden-Allendorf in Trägerschaften von Betreibervereinen übergeben.

Wir weisen darauf hin, dass insofern diese Satzung mit all ihren Regelungen für die o.g. Räumlichkeiten nicht gilt.

Magistrat der Stadt
Bad Sooden-Allendorf

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Aufgrund der §§5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl I 2000 S. 2) und der §§ 1 bis 5 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17. März 1970 (GVBl I S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 14. Dezember 2012 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Bad Sooden-Allendorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Gemeinschaftshäuser im Sinne dieser Satzung sind:

- der Gemeinschaftsraum im Stadtteil Allendorf (Haus der Siedler)
- das Hochzeitshaus im Stadtteil Allendorf
- die Seniorentagesstätte im Stadtteil Allendorf
- das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Dudenrode
- das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Ellershausen
- das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Hilgershausen
- das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kammerbach
- das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kleinvach
- das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Oberrieden
- das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Orferode

§ 2 Benutzungsrecht

Jeder Einwohner der Stadt Bad Sooden-Allendorf (Stadtgebiet und Stadtteile) kann die Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser benutzen. Unter den gleichen Bedingungen stehen die Einrichtungen der Dorfgemeinschaftshäuser auch Auswärtigen zur Verfügung.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht über die Gemeinschaftshäuser übt der Magistrat der Stadt Bad Sooden- Allendorf bzw. seine Beauftragten aus. Der Magistrat hat jederzeit das Recht, Vereine Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Satzung von der Benutzung der Gemeinschaftshäuser zeitweilig auszuschließen.

§ 4 Anträge auf Benutzung

Anträge auf Benutzung sind an den Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf und für die Stadtteile an den für die Stadtteile zuständigen Ortsvorsteher zu richten.

Die Anträge sollen über die Art und Dauer der Veranstaltung der Benutzung Abschluss geben. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 5 Vergabe

Die Vergabe erfolgt durch den Magistrat und in den Stadtteilen durch den Ortsbeirat in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge auf Benutzung.

Der Magistrat teilt, im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat, den Vereinen und Organisationen für regelmäßige Veranstaltungen feststehende Benutzungszeiten zu.

§ 6 Benutzungsbedingungen

1. Als öffentliches Vermögen sind alle Räume und Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser besonders pfleglich zu behandeln.
2. Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden vom Magistrat/Ortsvorsteher bzw. deren Beauftragten ausgehändigt und sind diesem wieder zurückzugeben. Der Benutzer haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind.
3. Die Übernahme der KÜcheneinrichtung kann nur gegen Anerkennung des vorgelegten Inventarverzeichnisses erfolgen. Geschirr, Gläser oder andere Gegenstände, die nach Benutzung Schäden aufweisen oder verloren gegangen sind, sind sofort zu ersetzen.
4. Für Beschädigungen jeglicher Art, welche durch die Benutzung entstehen, auch wenn sie nachträglich festgestellt werden, haftet der Antragsteller. Schäden, die bei der Übernahme festgestellt werden, sind sofort dem Beauftragten des Magistrats oder dem Ortsvorsteher anzuzeigen.
5. Der Antragsteller, die Benutzer und Besucher sind verpflichtet, Weisungen des für das Gemeinschaftshaus zuständigen Beauftragten in Bezug auf die Hausordnung zu befolgen und auch etwaige Auflagen zu erfüllen.
6. Einrichtungsgegenstände jeglicher Art aus den Gemeinschaftshäusern dürfen nicht ausgeliehen werden.
7. Bei Familienfeiern können Speisen und Getränke selbst gestellt werden.
8. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen die Stadt Bad Sooden-Allendorf durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen.

9. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
10. Das Poltern vor den Gemeinschaftshäusern wird ausdrücklich untersagt.
11. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.

§ 7 Übertragung des Benutzerrechtes

Der Benutzer ist nicht berechtigt, sein Recht aus der Überlassung des Gemeinschaftshauses oder seiner Einrichtungen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 8 Gebührenfreie Benutzung

Eine Benutzungsgebühr für die Überlassung von Räumen wird nicht erhoben bei

1. Veranstaltungen der politischen Parteien, kommunalen Wählergemeinschaften, Kirchen, Sitzungen der kommunalen Vertretungskörperschaften, Gewerkschaften und Berufsorganisationen,
2. allen sonstigen städtischen Veranstaltungen,
3. dem Übungsbetrieb der sporttreibenden und kulturellen Vereine,
4. sportlichen und kulturellen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen der Feuerwehren, die nicht zugleich einem wirtschaftlichen Zweck dienen.

§ 9 Gebührenpflichtige Benutzung

1. Für sonstige Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, juristischen- oder privaten Personen sind für die Benutzung folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) Für den Gemeinschaftsraum im Stadtteil Allendorf „**Haus der Siedler**“:

Küche	12,00 €	
Saal	30,00 €	je angefangenen Tag
 - b) Für das **Hochzeitshaus** im Stadtteil Allendorf:

Küche	12,00 €	
großer Saal	60,00 €	
kleiner Saal	51,00 €	je angefangenen Tag

Reinigungskosten für das Hochzeitshaus im Stadtteil Allendorf:

kleiner Saal + WC + Treppe	60,00 €	
großer Saal + WC + Treppe	75,00 €	
kl. + gr. Saal + WC + Treppe	100,00 €	

- c) Für die **Seniorentagesstätte** im Stadtteil Allendorf
- | | | |
|-----------|---------------|---------------------|
| Küche | 12,00 € | |
| Saal | 51,00 € | je angefangenen Tag |
| Kegelbahn | 8,00 €/Stunde | |
- d) Für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil **Dudenrode**:
- | | | |
|-------------|---------|---------------------|
| Küche | 12,00 € | |
| Zimmer | 25,50 € | |
| Saal links | 34,50 € | |
| Saal rechts | 30,00 € | je angefangenen Tag |
- e) Für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil **Ellershausen**:
- | | | |
|-------------|---------|---------------------|
| Küche | 15,00 € | |
| Saal | 50,00 € | |
| Vereinsraum | 20,00 € | je angefangenen Tag |
- f) Für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil **Hilgershausen**:
- | | | |
|--------------------------|---------|---------------------|
| Küche | 12,00 € | |
| Saal | 54,00 € | |
| Zimmer | 13,50 € | |
| Vereinsraum mit Teeküche | 27,00 € | je angefangenen Tag |
- g) Für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil **Kammerbach**:
- | | | |
|--------|---------|---------------------|
| Küche | 8,00 € | |
| Zimmer | 6,00 € | |
| Saal | 19,00 € | je angefangenen Tag |
- h) Für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil **Kleinvach**:
- | | | |
|--------|---------|---------------------|
| Küche | 12,00 € | |
| Zimmer | 18,00 € | |
| Saal | 33,00 € | je angefangenen Tag |
- i) Für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil **Oberrieden**:
- | | | |
|--|----------|---------------------|
| Küche | 12,00 € | |
| Saal | 43,50 € | |
| Mehrzweckhalle ¹ / ₁ | 118,50 € | |
| Mehrzweckhalle ¹ / ₂ | 58,50 € | je angefangenen Tag |
- j) Für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil **Orferode**:
- | | | |
|--------------|---------|---------------------|
| Küche I | 12,00 € | |
| Saal | 51,00 € | |
| Küche II | 12,00 € | |
| Kleiner Saal | 27,00 € | je angefangenen Tag |

Die entstehenden Energie- und Wasserkosten einschließlich Kanalbenutzungsgebühren sind nach festgestelltem Verbrauch bzw. Schätzung gesondert zu zahlen.

2. Die Benutzungsgebühr für die Räume Ziffer a – j (außer Küchenbenutzung) wird bei einer Inanspruchnahme bis 4 Stunden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf 50 % ermäßigt.

§ 10 Sonderregelungen

Bei Veranstaltungen, die durch Art und Umfang der Benutzung eine Sondergebühr rechtfertigen (Kirmes usw.) kann eine Sondergebühr vom Magistrat festgesetzt werden.

§ 11 Reinigung

1. Nach Benutzung sind die Räumlichkeiten einschließlich sanitärer Anlagen, Flur und Treppen vom Veranstalter in gereinigtem und nutzungsfertigem Zustand zu übergeben.
2. Nach Benutzung der Küche sind Geschirr, Gläser und andere Gegenstände aufgeräumt und gebrauchsfertig gesäubert zu übergeben.
3. Die Reinigung und Übergabe hat nach Maßgabe des Magistrats/Ortsvorstehers bzw. dessen Beauftragten spätestens jedoch bis 12.00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages zu erfolgen.

§ 12 Zahlung der Gebühren

1. Die festgesetzte Benutzungsgebühr sowie sonstige anfallende Kosten sind spätestens 8 Tage nach Erhalt der Rechnung an die Stadtkasse Bad Sooden-Allendorf zu zahlen.
2. Die zu zahlenden Benutzungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 13 Öffentlich-rechtliche Genehmigung

1. Die Benutzungserlaubnis entbindet die Veranstalter nicht von der Verpflichtung zur Einholung notwendiger Genehmigungen z.B. für öffentliche Aufführungen, Polizeistundenverlängerungen usw., die rechtzeitig bei der Stadt Bad Sooden-Allendorf zu beantragen sind.
2. Die Anmeldung bei der GEMA obliegt dem Veranstalter.
3. Die Zahlung der Benutzungsgebühren befreit nicht von der Zahlung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsgebühren sowie der GEMA-Gebühren.

§ 14
Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 01.01.2001 einschließlich Nachträgen außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 17.12.2012

Der Magistrat
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

gez. H i x
Bürgermeister